

diplomatische oder konsularische Vertretungen, Sondermissionen usw.); Tätigwerden von Vertretern der Staaten im Rahmen internationaler Organisationen; Vorbereitung und Abschluß -> *völkerrechtlicher Verträge*; Führung diplomatischer Korrespondenz (z. B. in Form von Noten, Memoranden, Aide-mémoire usw.); Erläuterungen des Standpunktes der eigenen Regierung zu außenpolitischen Fragen in der Presse, Veröffentlichung offizieller Informationen über wichtige internationale Ereignisse sowie amtliche Herausgabe völkerrechtlicher Dokumente. Der Begriff D. wird in engerem Sinne mitunter nur für die „Kunst des Verhandlens“ und den Abschluß von Verträgen zwischen Staaten gebraucht.

diplomatische Immunitäten und Privilegien: im Völkerrecht die Rechte und Vorrechte, die die Repräsentanten eines Staates, dessen -> *Auslandsvertretungen* und ihre Mitarbeiter auf dem Territorium eines anderen Staates zum Schutz, zur Sicherung und zur Erleichterung der wirksamen, ungehinderten Ausübung ihrer Funktionen genießen. Die Bevorrechteten sind entweder teilweise vom Geltungsbereich der innerstaatlichen Gesetze, d. h. von der Rechts hoheit des Aufenthaltsstaates, befreit (z. B. von der Gerichts-, Finanz-, Steuer-, Zollhoheit usw.), oder ihnen werden in bezug auf das innerstaatliche Recht gewisse Sonderrechte eingeräumt (z. B. Recht auf Benutzung von Kurieren, Codes und Chiffren im Nachrichten verkehr). D. I. u. P. leiten sich aus dem Prinzip der Achtung der souveränen Gleichheit der Staaten ab; sie beruhen auf Völkergewohnheitsrecht bzw. werden zwischen Staaten durch multilaterale oder bilaterale Verträge und Konventionen völkerrechtlich vereinbart (z. B. in der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. 4. 1961; in Kon-

sularverträgen usw.); z. T. aber werden sie auch durch die jeweilige innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt (z. B. Verordnung über den Status der diplomatischen Missionen und der ihnen gleichgestellten Vertretungen ausländischer Staaten in der DDR vom 2. 5. 1963). Als Immunitäten werden diejenigen Vorrechte bezeichnet, die als Voraussetzung und zum Schutz für die ungehinderte Funktionsausübung unbedingt notwendig sind. Das betrifft z. B. die persönliche Unantastbarkeit der Repräsentanten, Diplomaten, Konsulen usw., die Unverletzlichkeit ihrer Wohnungen und Beförderungsmittel, die weitgehende Befreiung (Exemption) von der Gerichtsbarkeit oder die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, der Gegenstände, Dokumente, Archive, Korrespondenz, Verkehrsmittel der Auslandsvertretungen, deren Recht auf freie Kommunikation mit ihren Regierungen und ihren anderen Auslandsorganen usw. Die Privilegien sollen dagegen die besondere Achtung bezeugen und die Funktionsausübung zusätzlich erleichtern, z. B. das Flaggenrecht für die Gebäude der Vertretungen und für die Beförderungsmittel hoher Repräsentanten und Chefs der Vertretungen, die Befreiung von Zoll- und Steuerabgaben usw. Die d. I. u. P. werden den Bevorrechteten vom Empfangsstaat für die gesamte Dauer ihres offiziellen Aufenthalts gewährt. Ungeachtet dieser Vorrechte sind sie jedoch verpflichtet, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten und sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen. Auch zwischenstaatliche internationale Organisationen und deren Amtspersonen genießen in unterschiedlichem Maße d. I. u. P.

diplomatisches Protokoll: Gesamtheit von Regeln, die auf dem Staats- und Völkerrecht, auf internationalem Brauch und auf nationalen Traditio-